

Arbeitsrecht (Nr. 72/2005)

Überstunden sorgfältig dokumentieren

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm entschied:

In Deutschland wurden im Jahr 2004 nach einem Bericht des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung rund 1,56 Mrd. Überstunden geleistet. Wer allerdings seine Mehrarbeit in Betrieben ohne Zeiterfassung auch ausgezahlt bekommen möchte, tut gut daran, die geleisteten Stunden genau zu dokumentieren. Bestreitet der Arbeitgeber nämlich, dass der Arbeitnehmer Überstunden geleistet hat, sind die Aufzeichnungen bares Geld wert. Der Grund: Nach einem Urteil des LAG Hamm muss der Mitarbeiter im Fall einer Zahlungsklage gegen seinen Arbeitgeber nämlich haargenau beweisen, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten er über die übliche Arbeitszeit hinaus tätig geworden ist.

Doch die Arbeitsjuristen legen noch eins drauf: Der Mitarbeiter habe außerdem darzulegen, dass die Überstunden entweder angeordnet worden oder zur Erledigung der Arbeit notwendig waren. Gelingt letzteres nicht, bleibt dem Arbeitnehmer nur der schwer zu beweisende Vortrag, der Arbeitgeber habe die Ableistung von Überstunden zumindest gebilligt oder geduldet.

Der Urteilsfall betraf einen bei einem Speditionsunternehmen beschäftigten Berufskraftfahrer. Nachdem es in der Vergangenheit wegen der Gehaltszahlungen bereits zu Schwierigkeiten gekommen war, kamen die Parteien im Rahmen eines Prozessvergleichs überein, dass der Spediteur die vom Kraftfahrer erbrachte Arbeitszeit „auf der Grundlage seiner Aufzeichnungen sowie derjenigen des Tachografen ermitteln sollte, wobei der Mitarbeiter dem Arbeitgeber diese Unterlagen innerhalb von 10

Kalendertagen vorzulegen hatte. In der Folge kam es in Bezug auf das Jahr 2003 dennoch zu Meinungsverschiedenheiten über angeblich etwa 100 geleistete Überstunden. Der Arbeitgeber hielt die von seinem Fahrer vorgelegten Aufzeichnungen für unstimmig.

Daraus sei nicht zu entnehmen, für welche und auf wessen Weisung geleistete Überstunden der Mitarbeiter noch Vergütung verlange. Damit gab sich der Fahrer nicht zufrieden und zog vor das Gericht.

Doch die Arbeitsrichter stoppten den erhofften Geldsegen. Begründung: Die Klage sei schon ganz überwiegend unzulässig gewesen. Aus den handschriftlichen Aufzeichnungen des Klägers ergäbe sich nämlich nicht, welche der dort aufgeführten Arbeitsstunden den Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits bilden sollten. Bei einer Klage auf Zahlung von Arbeitsvergütung müssten aber die Zeiträume, für die die Vergütung gefordert wird, kalender- und stundenmäßig angegeben werden. Nur so lasse sich später bei etwaigen Vollstreckungsmaßnahmen der Umfang der Rechtskraft des Urteils ermitteln.

Auch das Argument des Klägers, aus dem abgeschlossenen Prozessvergleich folge zu seinen Gunsten eine Beweiserleichterung hinsichtlich der geleisteten Überstunden, beeindruckte das LAG Hamm wenig. Daraus ergebe sich lediglich die Pflicht des Fahrers, im Zusammenhang mit den monatlich zu erstellenden Lohnabrechnungen die erforderlichen Unterlagen beizubringen. In dem Vergleich sei an keiner Stelle davon die Rede, dass die Arbeits- oder auch die Überstundenvergütung allein nach Maßgabe der Aufzeichnungen des Klägers zu zahlen sei, belehrte das Gericht den Kläger.

**Urteil des LAG Hamm – Datum unbekannt -
Aktenzeichen: 6 Sa 1182/04**

Veröffentlicht: Handelsblatt vom 16. Februar 2005
18.02.2005